



Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Bereich Recht
3003 Bern

Per Mail: Bereich.Recht@bsv.admin.ch

Bern, 29. Mai 2017

Revision des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts ATSG Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur Revision des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung. Unsere Stellungnahme enthält auch die Einschätzungen unserer Fachsektion „Städteinitiative Sozialpolitik“, der 60 Städte angehören.

Allgemeine Einschätzung

Der vorliegende Revisionsentwurf nimmt verschiedene Revisionsanliegen aus dem Parlament, der Rechtsprechung, dem Vollzug und der Wissenschaft auf. Er schafft insbesondere auch eine adäquate juristische Grundlage für Observationen bei einem Verdacht auf missbräuchlichen Bezug von Sozialversicherungsleistungen. Wir unterstützen das Revisionsvorhaben deshalb grundsätzlich und äussern uns zu den drei Elementen der rechtlichen Anpassungen: der Missbrauchsbekämpfung, den Anpassungen im internationalen Kontext und zu den Optimierungen des Systems.

Konkrete Anliegen

Bekämpfung von Missbrauch

Der Städteverband stimmt dem Vorschlag zu, dass die Geldleistungen sistiert werden, wenn sich eine rechtskräftig verurteilte Person dem Straf- oder Massnahmenvollzug entzieht (Art. 21 Abs. 5 E-ATSG). Wie in der Einleitung des erläuternden Berichts festgehalten, soll die Leistung jedoch nur bei ungerichtlichem Nichtantritt eingestellt werden.



Die neuen Bestimmungen würden bei einer nicht fristgemässen Lebens- oder Zivilstandskontrolle oder bei einem begründetem Verdacht auf unrechtmässige Leistungserwirkung (Art. 52a E-ATSG) einen vorsorglichen Stopp der Zahlungen ermöglichen. In den ersten beiden Punkten erachten unsere Mitglieder eine Leistungseinstellung als unverhältnismässig. Kritisiert wird zudem die fehlende Definition des Begriffs „begründeter Verdacht“. Eine vorsorgliche Leistungseinstellung kann die Existenzsicherung der betroffenen Person gefährden und es besteht die Gefahr, dass das Gemeinwesen mittels Sozialhilfe einspringen muss.

Wir beantragen deshalb, diesen Artikel zu überarbeiten und die Elemente der „Lebens- oder Zivilstandskontrolle“ zu streichen.

Wir sprechen uns auch gegen den möglichen Entzug der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde (Art. 49a E-ATSG) aus. Die Interessen der Versicherten an der Leistungsausrichtung bis zur Klärung des Anspruchs sind stärker zu gewichten als die Interessen der Verwaltung, Umtriebe zu vermeiden. Hinzu kommt, dass das Gemeinwesen je nach Konstellation wiederum mittels Sozialhilfe einspringen muss. Die Bestimmung ist deshalb wegzulassen.

Die Schaffung einer einheitlichen gesetzlichen Grundlage für die Observation (Art. 43a E-ATSG) heissen wir gut. Dass die Zuständigkeit für die Anordnung der Observation auf Verordnungsebene geregelt werden soll, wird aber als problematisch erachtet, dies sollte auf Gesetzesstufe festgehalten werden.

Seitens unserer Mitglieder wird zudem angeregt zu prüfen, ob auch die Erstellung von Tonaufzeichnungen (neben Bildaufzeichnungen), sowie nächtliche Observationen im Gesetz erwähnt werden sollen.

Anpassungen im internationalen Kontext

Der Städteverband stimmt den aufgrund der Aktualisierung des Freizügigkeitsabkommens Schweiz-EU erforderlichen Anpassungen zu. Auch die Kodifizierung der bisherigen Praxis, wonach Sozialversicherungsabkommen nicht dem fakultativen Referendum unterstehen, heisst er gut.

Optimierung des Systems

Wir befürworten die Anpassung der Mitwirkungspflichten der Versicherten im Regressverfahren (Art. 28 Abs. 2 und 3 E-ATSG) ebenso wie die Ergänzung des Katalogs der regressierbaren Sozialversicherungsleistungen (Art. 73 Abs. 2 und Art. 74 Abs. 3 E-ATSG).

Die Aufhebung der Kostenlosigkeit des Beschwerdeverfahrens vor kantonalen Gerichten (Art. 61a, f^{bis} und f^{ter} E-ATSG) kritisieren unsere Mitglieder vehement. Gerade bei wenig vermögenden Personen kann dies dazu führen, dass sie auf ihr Beschwerderecht verzichten, obwohl es um existenzsichernde Leistungen geht. Die Betroffenen haben vielfach keine Kenntnis von der Möglichkeit der unentgeltlichen Prozessführung und/oder sind nicht in der Lage, ein solches Gesuch zu stellen. Der Durchführung von sogenannten unnötigen Gerichtsfällen kann entgegengetreten werden, indem einer Partei, die sich leichtsinnig verhält, eine Spruchgebühr und die Verfahrenskosten auferlegt werden.



Sollte eine Kostenpflicht eingeführt werden, so ziehen wir die Variante 1 vor und sprechen uns für ein kostenloses Verfahren im Bereich der Ergänzungsleistungen aus.

Anträge

Wir beantragen folgende Anpassungen im vorgeschlagenen Gesetzestext:

- ▶ Art. 52a E-ATSG, Streichung folgender Passage: „Der Versicherungsträger kann die Ausrichtung von Leistungen vorsorglich einstellen, wenn ~~die versicherte Person die Meldepflicht ... verletzt hat, einer Lebens- oder Zivilstandskontrolle nicht fristgerecht nachgekommen ist oder der begründete Verdacht besteht, dass die versicherte Person die Leistungen unrechtmässig erwirkt.~~“
- ▶ Art. 49a E-ATSG: Verzicht auf die in diesem Artikel festgelegte Bestimmung (Verzicht auf den Entzug der aufschiebenden Wirkung)
- ▶ Art. 61f^{bis}: Von der Kostenpflichtigkeit des Verfahrens ist abzusehen

Abschliessend weisen wir darauf hin, dass entgegen dem erläuternden Bericht (S. 19) durchaus Auswirkungen insbesondere auf die urbanen Zentren zu erwarten sind. Die neuen Regelungen (vorsorgliche Einstellungen, Fristen für Rückforderungen, Entzug aufschiebender Wirkung) können dazu führen, dass vermehrt Sozialhilfe zur Existenzsicherung beantragt wird und dass – bei erfolgreichen Beschwerden – ein hoher administrativer Abstimmungsaufwand zwischen Sozialhilfe und EL zu leisten ist.

Grundsätzlich erwarten wir, dass der Gesetzgeber bei allen Änderungen der vorgelagerten Sozialsysteme die Auswirkungen auf die Sozialhilfe transparent darlegt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat
Stadtpräsident Solothurn

Direktorin

Renate Amstutz

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband